

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntSchVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.12.2003 erlassen:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze 3 - 5 ersetzt:

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie den durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachten und nach Prüfung durch das Amt anerkannten Verdienstausfall bis zu einer Höhe von 20,00 € je Stunde erstattet. Pro Tag kann max. bis zur Höhe von 150,00 €, bei nachgewiesenen Kosten für eine Ersatz- / Aushilfskraft bis zur Höhe von 200 € anerkannt werden.

Im Falle der Erstattung von Kosten für eine Ersatz- / Aushilfskraft kann Verdienstausfall nach Satz 3 darüber hinaus nicht geltend gemacht werden.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Reise- und Fahrtkosten

Für die Gewährung von Reise- und Fahrtkosten an Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen aus Anlass einer Dienstreise oder für Fahrten vom Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung bzw. der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in Verbindung mit den Entschädigungsrichtlinien freiwillige Feuerwehren.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, 22. März 2010

Gemeinde Oelixdorf
Der Bürgermeister
gez. Heuberger